



SACHSEN-ANHALT

Landesregulierungsbehörde

Anforderungen an Struktur und Inhalt des nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV vorzulegenden Berichts samt Anhang

Anlage K

zur Festlegung der Vorgaben

zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus
der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 6 EnWG
für die dritte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV

vom

02.05.2016

A. Vorbemerkung

Der Bericht nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV muss einen sachkundigen Dritten in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen die Kostenartenrechnung vollständig nachvollziehen zu können. Im Folgenden wird verbindlich der Mindestinhalt der jeweiligen Gliederungsabschnitte des Berichts vorgegeben, soweit diese nicht selbsterklärend sind. Außerdem werden Hinweise zu den einzelnen Erhebungsbögen gegeben. Der Bericht nebst Anhang ist in der in dieser Anlage vorgesehenen Gliederungsstruktur zu erstellen. Die erforderlichen Nachweise sind beizufügen

Es handelt sich dabei ausdrücklich um Mindestanforderungen, die um weitere aus der Sicht des Netzbetreibers für die Erstellung des Berichts nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV relevante Darlegungen und Nachweise im Sinne einer vollständigen Nachvollziehbarkeit ergänzt werden können.

Durch eine möglichst umfassende Darstellung werden Nachfragen der Landesregulierungsbehörde (LRB) vermieden und das Prüfverfahren beschleunigt. Grundsätzlich empfiehlt es sich, auffällige Kostenpositionen oder auch Besonderheiten des Basisjahres bereits im Bericht näher zu erläutern und mit Nachweisen zu versehen, um spätere Klärungsbedarfe zu vermeiden.

Die Daten sollen möglichst vollständig und richtig geliefert werden, spätere Korrekturen, etwa bei Schreib- und Übertragungsfehlern sowie auftretenden Missverständnissen, oder auch Nachlieferungen von bei Berichtsabgabe noch nicht vorliegenden Daten sollen im Interesse einer ordnungsgemäßen Kostenprüfung möglichst zeitnah erfolgen.

B. Prüfungszeitraum und Grundlagen der Datenerhebung

Die LRB führt eine Kostenprüfung auf der Grundlage der Daten des Basisjahres 2015 durch. Sämtliche zum Anhang des Berichts gehörende Erhebungsbögen beziehen sich auf Daten des Jahres 2015 (mit Ausnahme des Bogens A2. Überleitung Bilanz 2014). Daten für die übrigen Jahre werden lediglich im Einzelfall nacherhoben, soweit dafür im Rahmen der Kostenprüfung ein

Bedarf gesehen wird. Besonderheiten des Basisjahres und darauf beruhende Kosten sind bereits im Bericht anzugeben.

Die LRB behält sich die Nacherhebung von Daten und die Abforderung von Nachweisen (Rechnungen, Verträge usw.) im Prüfungsverfahren ausdrücklich vor.

C. Vorgaben zu Struktur und Inhalt des Berichts

Zur Erfüllung dieser Anforderungen sind mindestens die folgenden Gliederungspunkte aufzunehmen:

1. Darstellung des Unternehmens und Besonderheiten des Gasnetzbetriebes

- Aufgaben und Struktur des Unternehmens einschl. Organigramm
Bei vertikal integrierten Unternehmen ist ein Organigramm für das Gesamtunternehmen beizubringen, die Angabe der Mitarbeiterzahlen für die einzelnen Organisationseinheiten und ggf. eine Untergliederung nach Tätigkeiten wird empfohlen.
- Netzdaten und Netzgebiet
ggf. Besonderheiten des Netzbetriebes.
- Schlüsselbildung
Dokumentation und Erläuterung der für die Zuordnung der Gemeinkosten verwendeten Schlüssel nach § 4 Abs. 4 GasNEV.
- Angaben zur Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter durch Dritte
(Hinweis: Bei Pachtnetzen ist für diese jeweils ein gesonderter Erhebungsbogen vorzulegen).
Pachtverträge sind dem Bericht beizufügen.
- Angaben zur Dienstleistungserbringung durch verbundene Dritte
(Hinweis: Bei Überschreitung der Wertgrenze von 5 % der Erlösobergrenze ist ein eigener Erhebungsbogen auszufüllen).
Die Dienstleistungen sind zu erläutern und die Angemessenheit der Preise darzulegen. Außerdem ist darzustellen, in welchen Positionen diese verbucht wurden. Gewinnaufschläge sind zu erläutern. Die entsprechenden Dienstleistungsverträge sind dem Bericht beizufügen.
- Netzabgänge und Netzzugänge
Darstellung der Veränderungen des Netzgebietes in der 2. Regulierungsperiode, Zeitpunkt des Netzübergangs. Bei unterjährigen Netzübergängen zwischen dem 01.01.2015 und dem 31.12.2015 ist der Umfang der erfassten Kosten gesondert zu erläutern.
- Umstellung L- auf H-Gas
Soweit Kosten angesetzt werden, die für die Umstellung der Gasqualität von L- auf H-Gas entstanden sind, sind diese ebenfalls gesondert zu erläutern. Außerdem ist darzustellen, wo diese in den Erhebungsbögen angesetzt wurden und ob diese im Rahmen einer Kostenwälzung für die Marktraumumstellung berücksichtigt wurden.
- Anschluss von Biogasanlagen
Die Kosten, die ggf. durch den Anschluss von Biogasanlagen entstehen, sind gesondert zu erläutern. Dabei ist insbesondere auch darzustellen, welche Kosten im Rahmen der Kostenwälzung nach § 20b GasNEV berücksichtigt wurden.

2. Erläuterungen zur Kostenartenrechnung und zu den Erhebungsbögen

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV erfolgt die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten ausgehend von der Gewinn- und Verlustrechnung des im Kalenderjahr 2015 abgeschlossenen Geschäftsjahres. Die Darstellung der Kostenartenrechnung erfordert daher zum einen die Darlegung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz des im Kalenderjahr 2015 abgeschlossenen Geschäftsjahres und zum anderen die Überführung dieser externen Rechnungslegung des Netzbetreibers in die kalkulatorische Kostenrechnung. Von den Netzbetreibern beizubringen sind daher der Jahresabschluss nach § 6b Abs. 1 S. 1 EnWG des im Kalenderjahr 2015 abgeschlossenen Geschäftsjahres in testierter Form nebst aller Anhänge, die nach § 6b Abs. 3 EnWG in Verbindung mit § 6b Abs. 7 EnWG für die Gasfernleitung und Gasverteilung zu erstellende Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz nebst allen Anlagen und gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 GasNEV und der vollständige Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers nebst aller Ergänzungsbände. Die entsprechenden Unterlagen sind zur Prüfung des Jahresanfangsbestandes auch für das Kalenderjahr 2014 vorzulegen.

Der Erhebungsbogen zur GuV enthält die Überleitung von den handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung hin zu den kalkulatorischen Wertansätzen. An dieser Stelle des Berichts sind die einzelnen Kostenpositionen, soweit sie nicht selbsterklärend oder unbedeutend sind, zu erläutern. In geeigneten Fällen empfiehlt sich die Vorlage von entsprechenden Nachweisen. Die Detailtiefe der Erläuterungen sollte mit der Bedeutung der Kostenpositionen korrespondieren. Besonderheiten des Basisjahres sind aufzuzeigen.

Erläuterungen sind insbesondere auch zu folgenden Punkten erforderlich:

- Schlüsselungen zwischen den Sparten bezogen auf die einzelnen Kalkulationspositionen.
- Aufwendungen für Verlustenergie, Treibenergie, Entspannungsenergie und Eigenverbrauch sind mit den zu Grunde gelegten Mengen und Preisen darzulegen.
- Die 10 größten Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, soweit die Kosten jeweils 5.000 EUR übersteigen, sind unter Angabe einer Bezeichnung, der Art der Wartungs- und Instandhaltungsleistung und des jeweiligen Aufwands aufzulisten. Dies gilt entsprechend, wenn die dem Gasnetz anteilig per Schlüsselung zugeordneten Aufwendungen 5.000 € übersteigen. Dabei ist anzugeben ob diese von Dritten ausgeführt wurden und ob es sich dabei ggf. um ein verbundenes Unternehmen handelt. In diesen Fällen sind die jeweiligen Verträge vorzulegen.
- Gleiches gilt auch für die 5 größten Dienstleistungsverträge mit nicht verbundenen Dritten (zur Dienstleistungserbringung mit verbundenen Dritten s. o.).
- Erträge oder Kosten die unter den verschiedenen Positionen „Sonstiges“ u. Ä. erfasst werden, sind im Einzelnen aufzulisten, soweit sie 5.000 EUR übersteigen.
- Unter der Position „davon Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen“ sind nur solche Beträge zu erfassen und detailliert zu erläutern, die sachgerecht dem Netzbetrieb im Basisjahr zuzurechnen sind.
- In den Spalten „Hinzurechnungen“ und „Kürzungen“ sind Beträge aufzunehmen, die z. B. aus fehlender Betriebsnotwendigkeit oder einer Überleitung zu den kalkulatorischen Ansätzen resultieren können. Diese sind ebenfalls zu erläutern.

Die Erhebungsbögen zur Bilanz dienen zur Überleitung der handelsrechtlichen Bilanz hin zu den kalkulatorischen Ansätzen der relevanten Vermögens- und Kapitalpositionen. Zu den Spalten „Hinzurechnungen“ und „Kürzungen“ s. o..

Bei der Ermittlung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern für die kalkulatorischen Abschreibungen sind die Werte aus der Anlage 1 zur GasNEV zu Grunde zu legen.

Die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenbestandteile nach § 11 Abs. 2 ARegV sind im Bericht detailliert zu erläutern und zu nennen. Unternehmen im vereinfachten Verfahren können auf eine Darlegung verzichten.

Die Anlagen K1 und K2 der BNetzA zur dortigen Festlegung zur Kostenprüfung für die dritte Regulierungsperiode (Internetabruf bei BNetzA) können, soweit zutreffend, zur Auslegung einzelner Positionen der hier verwendeten Erhebungsbögen und zur Erstellung des Berichts herangezogen werden.